

Hafennutzungsordnung

für das öffentliche Hafengebiet der Hansestadt Anklam

Auf Grund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 8 Abs. 2 der Hafenverordnung (HafVO M-V) vom 17.05.2006 (GVOBl. M-V 2006, 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.12.2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2) erlasse ich zur Regelung der Benutzung des Hafengebietes und der Hafenanlagen der Hansestadt Anklam folgende Nutzungsverordnung:

§ 1 Hafenbehörde

Hafenbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Anklam. Die Aufgaben der Hafenbehörde werden durch die Ordnungsbehörde der Stadt Anklam wahrgenommen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Hafennutzungsordnung gilt für das gekennzeichnete und öffentlich bekanntgemachte Hafengebiet. Es umfasst folgendes Territorium:

- Nördliche Begrenzung
Nordkai, Uferzone, einschließlich Wendebecken
- Östliche Begrenzung
Eisenbahnbrücke
- Südliche Begrenzung
Südkai und angrenzende Landflächen
- Westliche Begrenzung
Neue Straßenbrücke

§ 3 An – und Abmeldung

- (1) Die nach der Hafenverordnung für Wasserfahrzeuge vorgeschriebene unverzügliche Anmeldung nach der Ankunft im Hafen und die rechtzeitige Abmeldung vor dem Verlassen des Hafens hat beim Hafenmeister der Stadt Anklam zu erfolgen.
- (2) Die An- und Abmeldung braucht nicht zu erfolgen, wenn Wasserfahrzeuge die aus westlicher Richtung bzw. von dort gelegenen Häfen kommen, kurzzeitig freie Schiffs Liegeplätze nutzen und auf den nächsten Brückenzug warten.
- (3) Von der An- und Abmeldung befreit sind Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren.

§ 4 Fahrgeschwindigkeit

Das Hafengebiet ist mit langsamer Fahrt zu durchfahren, so dass die Manövrierfähigkeit des Fahrzeuges / Verbandes erhalten bleibt.

§ 5 Schiffsliegeplätze

- (1) Schiffsliegeplätze im öffentlichen Hafengebiet werden von der Hafenbehörde zugewiesen und dürfen nicht ohne Anweisung der Hafenbehörde gewechselt werden. Auf Verlangen der Hafenbehörde hat die Schiffsbesatzung ihr Fahrzeug an einen anderen Liegeplatz zu verholten.
- (2) Ist die Besatzung dazu zeitweilig nicht in der Lage, ist die Hafenbehörde berechtigt, das Fahrzeug innerhalb des Hafengebietes zu verholten.
- (3) Außerhalb der Brückenöffnungszeiten haben Schiffe, die aus östlicher Richtung in den Hafen einlaufen wollen, vorübergehend an der Koppelstelle festzumachen.
- (4) Ruder-, Segel-, Motor- und Wohnboote sowie Luftkissenboote und andere Kleinfahrzeuge dürfen zum Anlegen nur die Kaianlagen zwischen der Straßenbrücke und Fußgängerbrücke benutzen. Bei einer Nutzung über 5 Stunden ist die Genehmigung der Hafenbehörde erforderlich. Die Benutzung der anderen Kaianlagen ist nur kurzzeitig vor der Brückenpassage gestattet.

§ 6 Benutzung von Kaianlagen

- (1) Die Kaianlagen und die zum öffentlichen Hafengebiet gehörenden Betriebsflächen des Binnenhafens sind dem Lösch- und Ladeverkehr sowie der Lagerung von Umschlaggütern vorbehalten. Zu anderen Zwecken dürfen sie nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde benutzt werden.
- (2) Beim Abstellen von Landfahrzeugen und Gütern ist von der Kaikante ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
- (3) Der Betreiber hat die Kaianlagen einschließlich der Betriebsflächen bei Glätte zu streuen sowie nach Abschluss der Umschlagstätigkeit wieder aufzuräumen und zu säubern, wenn der Umschlag in seiner Zuständigkeit durchgeführt worden ist. Diese Verpflichtungen obliegen auch jedem Benutzer der Kaianlagen im Hinblick auf die von ihm verursachten Ablagerungen oder Verunreinigungen.
- (4) Die Hafenbehörde legt fest, welche Kaianlagen für eine Passagierabfertigung genutzt werden können.
- (5) Die Hafenbehörde kann die Benutzung und Belastung der Kaianlagen und die Benutzung der öffentlichen Verladeeinrichtungen regeln.

§ 7 Gefahrgutplätze

- (1) Gefährliche Güter dürfen nur mit Genehmigung der Hafenbehörde auf den dafür besonders hergerichteten und gekennzeichneten Plätzen abgestellt oder gelagert werden.
- (2) Gefährliche Güter sind alle Stoffe oder Gegenstände, die aufgrund der im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuwendenden Vorschriften über gefährliche Seefrachtgüter, über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen und mit Binnenschiffen sowie über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit der Eisenbahn nur unter bestimmten Bedingungen transportiert werden dürfen.

§ 8 Landfahrzeuge im Hafengebiet

- (1) Grundsätzlich gilt im Hafengebiet die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Fahrgeschwindigkeit auf den Landflächen des öffentlichen Hafengebietes beträgt höchstens 10 km/h.
- (2) Landfahrzeuge aller Art, die nicht unmittelbar am Umschlag beteiligt sind, jedoch im Zusammenhang mit der dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit im nichtöffentlichen Verkehrsgebiet des öffentlichen Hafengebietes benutzt werden, bedürfen zum Parken oder Abstellen der Genehmigung der Hafenbehörde. Zum Parken sind die besonders hergerichteten und ausgeschilderten Stellflächen zu benutzen. Die Hafenbehörde ist berechtigt, bei widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen eine Abschleppung auf Kosten des Fahrzeugführers vorzunehmen.
- (3) Personen und Fahrzeuge, die nicht in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes im Zusammenhang mit dem Umschlagbetrieb tätig sind, ist aus Gründen der Gefahrenabwehr der Aufenthalt auf den für den Güterumschlag vorgesehenen Landflächen im öffentlichen Hafengebiet untersagt.

§ 9 Gleisanlagen der Hafenbahn

- (1) Im gesamten Hafengebiet haben Schienenfahrzeuge Vorfahrt. Das Übersteigen und die Unterquerung von Waggons ist streng verboten. Der Aufenthalt auf den Gleisanlagen und Überquerung bei Hafenbetrieb ist unbefugten Personen untersagt.
- (2) Güter und andere Gegenstände dürfen nicht im Bereich des Regellichtraumes der Hafengleise abgestellt werden. Regellichraum ist die festgelegte Umgrenzung des lichten Raumes zum gefahrlosen Betreiben von Gleisen, dessen Ausdehnung einschließlich der freizuhaltenden Seitenräume in der horizontalen Ebene jeweils 2,50 m von der Gleismitte beträgt.
- (3) Landfahrzeuge dürfen im Bereich des Regellichtraumes der Hafenbahngleise nur für die Dauer des Umschlags und bei ständiger Anwesenheit des Fahrzeugführers abgestellt werden.

§ 10 Besondere Sicherheitsvorschriften

- (1) Auf Rampen oder Zugängen sowie auf den Lagerflächen im öffentlichen Hafengebiet sind Rauchen, Mitführen glimmender Tabakwaren, offenes Licht und Feuer verboten. Verboten ist ferner, in den genannten Bereichen zu löten, zu schweißen und mit Schneidbrennern zu arbeiten.
- (2) Ausnahmen davon werden von der Hafenbehörde durch einen gültigen Schweißererlaubnisschein genehmigt.
- (3) Das Besteigen von Hafenanlagen ist aus Sicherheitsgründen für unbefugte Personen verboten.
- (4) Das Betreten und Befahren des Hafengeländes erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

§ 11 Immissionsschutz

(1) Der Umschlag von Gütern, die umweltgefährdende Staubentwicklung oder Geruchsbelästigungen hervorrufen oder sonstige Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen verursachen, darf nur mit Zustimmung der Hafenbehörde stattfinden. Besondere Auflagen können in diesem Zusammenhang erteilt werden.

(2) Unerträgliche Lärmbelästigung durch Arbeiten an Bord der im Hafen liegenden Schiffe sowie übermäßige Rauchentwicklung aus Schornsteinen oder Auspuffleitungen sind zu vermeiden und können von der Hafenbehörde unterbunden werden.

(3) Verunreinigungen beim Umschlag von Gütern oder Stoffen sind so gering wie möglich zu halten. Die gleichen Maßnahmen sind beim Ablassen von Dampf oder Wasser sowie bei der Benutzung von Schiffsaborten zu treffen, um Beschädigungen oder Verschmutzungen der Hafenanlagen oder sich in der Nähe befindlicher Schiffe, Fahrzeuge oder Personen auszuschließen. Zuständig für die Durchführung derartiger Maßnahmen ist der Betreiber des Hafens, wenn der Umschlag von ihm vorgenommen wird. Andernfalls ist der Benutzer des Hafens verpflichtet, derartige Maßnahmen zu treffen.

§ 12 Behandlung von Schiffsabfällen

An Bord gesammelte Abfälle, Schiffskehricht, Ladungsrückstände oder sonstiger Unrat sind so anzuweichen oder abzudecken, dass sich kein Staub entwickelt und keine Geruchsbelästigung eintritt. Schnell fäulnisfähige Stoffe dürfen nicht offen an Deck gelagert werden. Sie sind so aufzubewahren, dass sich keine Brutstätten für Ungeziefer bilden können. Soweit sie nicht in fest abgedeckten Behältern aufbewahrt werden können, sind sie mindestens an jedem zweiten Tag von Bord zu geben und in die dafür vorgesehenen Abfallsammeleinrichtungen einzubringen.

§ 13 Ungezieferbekämpfung

(1) Das Ausräuchern oder Durchgasen von Ladungen im Bereich des öffentlichen Hafengebietes ist ebenso wie das Ausräuchern oder Durchgasen von Wasserfahrzeugen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde und nur durch behördlich anerkannte Schädlingsbekämpfer zulässig.

(2) Der Zutritt zu dem auszuräuchernden oder zu durchgasenden Teilbereich ist Unbefugten verboten und darf erst nach Freigabe durch den behördlich anerkannten Schädlingsbekämpfer gestattet werden.

§ 14 Fischerei – und Angelverbot

(1) Das Auslegen von Fischereigeräten ist im öffentlichen Hafengebiet im Bereich der Umschlaganlagen und der Schiffsliegeplätze verboten.

(2) Von allen Anlagen des öffentlichen Hafengebietes, die dem Güterumschlag dienen, ist das Angeln verboten. Dies betrifft insbesondere den Südkai zwischen Fußgängerbrücke und Eisenbahnbrücke (Hafenbetriebsgelände).

§ 15 Badeverbot

In den Hafengewässern des öffentlichen Hafengebietes der Stadt Anklam ist das Baden verboten.

§ 16 Rettungsmittel

Die im öffentlichen Hafengebiet bereitgehaltenen Rettungseinrichtungen dürfen weder unbefugt entfernt noch missbräuchlich benutzt werden.

§ 17 Beschädigung von Hafenanlagen

Beschädigungen von Hafenanlagen sind von jedem Hafenbenutzer nach bekannt werden unverzüglich der Hafenbehörde anzuzeigen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Es gilt der § 34 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern vom 17.05.2006 (GVOBl. M-V 2006, 355), geändert am 14.12.2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2).

§ 19 Besondere Befugnisse

Die Hafenbehörde kann die Benutzung des öffentlichen Hafengebietes untersagen (Hafenverbot), wenn der Nutzer wiederholt gegen die Hafennutzungsordnung oder andere geltende Vorschriften verstoßen hat bzw. sich mit der Zahlung von Hafengebühren im Rückstand befindet.

§ 20 Inkrafttreten

Die Hafennutzungsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafennutzungsordnung vom 01.08.2001 außer Kraft.
Die Hafennutzungsordnung ist außerdem an geeigneter, jedem Hafenbenutzer zugänglicher Stelle im Hafengebiet auszuhängen.



Michael Galander
Bürgermeister